

Vorblatt

Problem

Im 21. Ministerrat vom 11. Juli 2007 wurde von der Bundesregierung durch Beschluss darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Fernwärme eine wesentliche Zielsetzung im Rahmen der Klimastrategie darstellt. Im 53. Ministerrat vom 7. Mai 2008 wurde dazu beschlossen: „Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ein Leistungsausbauugesetz (Fernwärme und Kälte) vorlegen, das ab 1.1.2009 ein jährliches Fördervolumen, gedeckelt mit 60 Millionen Euro pro Jahr, vorsieht. Damit wird dauerhaft eine Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen CO₂ erreicht.“

Lösung

Umsetzung der Beschlüsse des 21. Ministerrates vom 11. Juli 2007 und des 53. Ministerrates vom 7. Mai 2008.

Ziel

Durch diesen Entwurf soll das bestehende Energie- und CO₂-Einsparungspotential genutzt und eine dauerhafte Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden, wobei der Leistungsausbau basierend auf Energiekonzepten forciert werden soll. Dabei soll auf Basis von Investitionsförderungen insbesondere

- eine kostengünstige CO₂-Einsparung bewirkt sowie die Energieeffizienz erhöht werden;
- durch die Errichtung von Kältenetzen der Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung gedämpft werden;
- bestehende Wärme- und Abwärmepotentiale insbesondere industrieller Art kostengünstig genutzt werden.

Daneben soll der allgemeinen energiepolitischen Zielsetzung der Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energieträger entsprochen werden.

In systematischer Hinsicht knüpft der vorliegende Entwurf an das Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982, an, wobei die Förderung nunmehr auch um die Fernkälte als neuer Förderungsschwerpunkt ausgeweitet wird.

Alternativen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes und die Gebietskörperschaften

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften. Gemäß § 7 des Gesetzes ist das jährliche Fördervolumen für den Fernwärme- und Kälteausbau ab 1.1.2009 mit 60 Millionen Euro pro Jahr gedeckelt. Die Kosten für die Abwicklung der Förderung durch die Abwicklungsstelle sowie der Einsatz an Arbeitszeit im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Vollzeitäquivalenten lassen sich in Ermangelung von Erfahrungswerten noch nicht abschätzen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Der Ausbau der Infrastruktur auf dem Gebiet der Fernkälte- und Fernwärmeleitungsnetzen durch öffentliche Förderungen wird zum einen zur Senkung des Energieverbrauchs sowie zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zum anderen die Abhängigkeit der österreichischen Wirtschaft vom Import fossiler Energieträger beitragen. Durch die beschriebenen Infrastrukturprojekte kommt es weiters zu einer Ankurbelung der Wirtschaftsleistung. Die geplanten Maßnahmen wirken sich daher positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich aus.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Da es sich beim vorliegenden Gesetz um ein solches handelt, dessen Rechtsgrundlage der Art. 17 B-VG - Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes – bildet, werden auch keine Verwaltungslasten für Unternehmen statuiert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht

Durch dieses Förderungsgesetz soll eine dauerhafte Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden.

Keine Auswirkungen in konsumentenpolitischer oder sozialer Hinsicht**Keine geschlechtlichen Auswirkungen****Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das vorliegende Gesetz trägt zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt sowie aus der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ergebenden Ziele für Österreich bei.

Das Gesetz ist vor Anwendung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV zu notifizieren.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Keine für das Wärme- und Kälteleitungsausbauigesetz. Im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel für das Energie-Regulierungsbehördengesetz

Kompetenzrechtliche Grundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

In ihrem Programm für die XXIII Gesetzgebungsperiode hat die Bundesregierung die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung als eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre und Jahrzehnte bezeichnet und der Zielsetzung einer stärkeren Entkoppelung zwischen Wirtschaftswachstum und dem Energieverbrauch besonderen Stellenwert eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurde die Verbesserung der Energieintensität und mindestens 5% bis 2010 und um mindestens 20% bis 2020 sowie der Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung als effizientes Verfahren zur Elektrizitätserzeugung hervorgehoben. Im Ministerratsbeschluss von Eisenstadt vom 11. Juli 2007 wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Fernwärme eine wesentliche Zielsetzung im Rahmen der Klimastrategie darstellt.

Im Ministerratsvortrag vom 7.5.2008 betr. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (KWK-Gesetz) hat der Bundesminister für Wirtschaft die Absicht bekundet, noch bis zum Sommer dieses Jahres den Entwurf eines Leitungsausbauugesetzes für Nah- und Fernwärme (für Wärme und Kälte) auszuarbeiten und dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuleiten. Bis zum Herbst dieses Jahres wird eine Regierungsvorlage dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Durch diesen Entwurf soll das bestehende Energie- und CO₂-Einsparungspotential genutzt werden, wobei der Leitungsausbau basierend auf Energiekonzepten forcier werden soll. Dabei soll auf Basis von Investitionsförderungen insbesondere

- eine kostengünstige CO₂ –Einsparung bewirkt werden sowie die Energieeffizienz erhöht werden;
- durch die Errichtung von Kältenetzen der Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung gedämpft werden;
- bestehende Wärme- und Abwärmepotentiale insbesondere industrieller Art kostengünstig genutzt werden;

Durch den forcierten Ausbau wird auch die Einbindung von erneuerbaren Energieträgern verstärkt.

In einer Protokollanmerkung wurde weiters festgehalten, dass das jährliche Fördervolumen für den Fernwärme- und Kälteausbau ab 1.1.2009 mit 60 Mio. Euro pro Jahr gedeckelt und damit eine dauerhafte CO₂-Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen erreicht werden soll. Diese Reduktion kann bei Realisierung der derzeit anstehenden Projekte als Summenwert über einen Zeitraum von 25 Jahren erreicht werden.

Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Vorgaben. Neben den angeführten Zielen soll durch dieses Gesetz jedoch auch ein Beitrag zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen, insbesondere in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft, geleistet und der allgemeinen energiepolitischen Zielsetzung der Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energieträger entsprochen werden.

In systematischer Hinsicht knüpft der vorliegende Entwurf an das Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982, an, wobei die Förderung nunmehr auch um die Fernkälte als neuer Förderungsschwerpunkt ausgeweitet wird.

Auf Grund der massiven Förderungen nach dem Fernwärmeförderungsgesetz ist es gelungen, den Gesamtanschlusswert der Fernwärme von rund 3 500 MW im Jahr 1983 auf etwa 7 200 MW im Jahr 2006 zu steigern. Das in Österreich bestehende Fernwärmepotential beträgt nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit etwa 10 000 bis 15 000 MW, wie dies auch in der Studie über KWK Potentiale in Österreich, E-Bridge, November 2005, angeführt ist. Damit ist erst die Hälfte des nach Einschätzung von Experten ausbauwürdigen Fernwärmepotentials erschlossen.

Durch die vorgesehenen Bestimmungen wird den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen beim Ausbau von Fernwärmeprojekten, die auf Grund der

Kapitalintensität von Fernwärmeverinvestitionen in der Anlaufphase keine oder nur geringe Gewinne aufweisen, Rechnung getragen. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die Schaffung eines auf die spezifischen betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten abgestellten Instrumentariums für Direktförderungsmaßnahmen der zügige Ausbau der Fernwärme weiter forciert werden wird.

Ausgenommen von Förderungen nach diesem Bundesgesetz sind Fernwärme- und Fernkälteanlagen, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, sofern es sich nicht um Infrastrukturleitungen oder Anlagen und Netze handelt, die auch auf Basis Tiermehl Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden, sowie innerbetriebliche Abwärmenutzung. Für diese Anlagen können, sowie bisher, Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen werden.

Die Förderungen auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, d.h. es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung. Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen eines Förderungsvertrages (§ 13), der auch Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der für Projekte mit einer Investitionssumme bis zu 500.000 Euro eine Abwicklungsstelle mit der Abwicklung sowie der Auszahlung eine Abwicklungsstelle betrauen kann. Vor der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Ansuchen dem gemäß § 26b Energie-Regulierungsbehördengesetz eingerichteten Beirat zur Beratung vorzulegen.

Ein besonderer Schwerpunkt dieses Förderschemas soll auf der Forcierung von Fernkälteanlagen liegen, der in Zukunft immer mehr Bedeutung zukommen wird. Große Gebäude und Gebäudekomplexe, wie Bahnhöfe, Einkaufs-, Büro- oder Gewerbezentren, haben schon derzeit einen sehr hohen Leistungsbedarf an Klimatisierung und Kühlung vor allem in den Sommermonaten, der aber fast ausschließlich von mit elektrischer Energie betriebenen Kompressionskältemaschinen abgedeckt wird. Da die Entwicklung am Gebäudesektor mit Glas/Stahlkonstruktion einen weiteren Bedarf an Klimatisierung nach sich ziehen wird, der weitere Stromverbrauchszuwachs jedoch schon jetzt massive Probleme erwarten lässt, wäre eine - zumindest teilweise - Abdeckung dieses Bedarfs mittels Abwärme wünschenswert. Da die Kälte, die Bereitstellung von Kaltwasser mit Temperaturen um die 6 Graden Celsius, in großen on Site Absorptionskältemaschinen Wasser/Litiumbromid und deren Verteilung aus technischen Gründen über entsprechend groß zu dimensionierende Wasserkreisläufe zu erfolgen hat, ist, unter Berücksichtigung der derzeit sehr hohen Strompreise, ein hoher Kapitaleinsatz erforderlich. Abwärmenutzung ist jedenfalls Voraussetzung für eine CO₂-Reduktion, da es nicht vertretbar wäre, die Kältemaschinen direkt mit Primärenergieträgern zu betreiben. Die Grundlasten der Fernwärmennetze werden im Sommer vor allem durch Müllverbrennungsanlagen bzw. aus KWK-Anlagen abgedeckt. Daher ist es auch in dieser Zeitspanne von Vorteil, große Kältemaschinen direkt aus dem Fernwärmennetz zu betreiben, um lokalen Bedarf abzudecken, zumal ein Ausbau von Kältenetzen direkt aus Heizwerken völlig unwirtschaftlich wäre. Das vorgeschlagene Schema soll aber nicht dazu führen, dass Kältebedarf in einem erhöhten Maße aus Kompressionskälteanlagen geliefert wird, die nur zu einem geringen Maß auf Abwärme zurückgreifen. Notwendig sind diese Kompressionskältemaschinen in den Projekten jedoch sehr wohl, um Spitzenlasten abdecken zu können, jedoch nur in geringem Ausmaß bezogen auf die gesamte gelieferte Energie. Derzeit ist es schwer abzuschätzen, wie hoch der Bedarf an Klimatisierung in den nächsten Jahrzehnten sein wird, von der Menge her wurde in der obzitierten E-Bridge Studie langfristig gesehen ein Wert von etwa 10% des gesamten Wärmebedarfs angenommen. Die derzeit bekannten Fernkälteprojekte umfassen eine Gesamtkälteleistung von etwa 350 MW wobei nach einer groben Schätzung dazu eine Gesamtinvestitionssumme von etwa 300 Mio. Euro aufzubringen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes und die Gebietskörperschaften

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften. Gemäß § 7 des Gesetzes ist das jährliche Fördervolumen für den Fernwärme- und Kälteausbau

ab 1.1.2009 mit 60 Millionen Euro pro Jahr gedeckelt. Die Kosten für die Abwicklung der Förderung durch die Abwicklungsstelle sowie der Einsatz an Arbeitszeit im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Vollzeitäquivalenten lassen sich in Ermangelung von Erfahrungswerten noch nicht abschätzen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Der Ausbau der Infrastruktur auf dem Gebiet der Fernwärme- und Fernkälteleitungsnetzen durch öffentliche Förderungen wird zum einen zur Senkung des Energieverbrauchs sowie zur Reduktion von CO₂-Emissionen beitragen und zum anderen die Abhängigkeit der österreichischen Wirtschaft vom Import fossiler Energieträger beitreten. Durch die beschriebenen Infrastrukturprojekte kommt es weiters zu einer Ankurbelung der Wirtschaftsleistung. Die geplanten Maßnahmen wirken sich daher positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich aus.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Da es sich beim vorliegenden Gesetz um ein solches handelt, dessen Rechtsgrundlage der Art. 17 B-VG - Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes – bildet, werden auch keine Verwaltungslasten für Unternehmen statuiert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht

Durch dieses Förderungsgesetz soll eine dauerhafte Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden.

Keine Auswirkungen in konsumentenpolitischer oder sozialer Hinsicht

Keine geschlechtlichen Auswirkungen

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das vorliegende Gesetz trägt zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt sowie aus der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ergebenden Ziele für Österreich bei.

Das Gesetz ist vor Anwendung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV zu notifizieren.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Keine.

Kompetenzrechtliche Grundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

§ 1 zählt jene Zielsetzungen auf, die durch die im Rahmen dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Förderungen verfolgt werden. Gemäß Abs. 2 sollend durch die durch dieses Bundesgesetz geförderten Maßnahmen dauerhafte Reduktionen in einem Ausmaß von bis zu 3 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden.

Zu § 2:

Förderungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung nach dem 1. Jänner 2008 begonnen wurde.

Die von Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Fernwärme- und Fernkälteanlagen sowie innerbetriebliche Abwärmennutzungen sind – wie bisher – im Rahmen des UFG förderbar.

Zu § 3:

Die Definitionen sollen Klarheit über die verwendeten Termini bringen und vor allem auch eine Abgrenzung zwischen jenen Teilen eines Fernwärme- / Fernkältesystems erleichtern, die mit diesem Gesetz gefördert werden sollen und jenen, für welche die Kunden bzw. das jeweilige Unternehmen aufzukommen haben.

Zu § 4:

Es soll klargestellt werden, dass nur solche Projekte gefördert werden sollen, die langfristig wirtschaftlich darstellbar ist, um Fehlinvestitionen zu vermeiden und die zu einer Reduktion des gesamten Primärenergieträgereinsatzes sowie CO2Reduktion führen. Es sollen keine Projekte gefördert werden, welche nur innerbetriebliche Anlagen betreffen oder nur zu geringer Effizienz führen. Ausgeschlossen sollen auch Projekte sein, die nicht im EU-Beihilferahmen Deckung finden.

Zu § 5

§ 5 entspricht § 6 Abs. 1 Z 3 des Fernwärmeförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 640/1982, der eine Begrenzung von 30 Mio. Schilling pro Förderungsempfänger und pro Jahr vorsah. Durch die nunmehr vorgesehene regionale Begrenzung soll bewirkt werden, dass Investitionsvorhaben über das gesamte Bundesgebiet einigermaßen gleichmäßig gefördert werden sollen. Dazu ist es erforderlich, eine Förderhöchstgrenze je Bundesland zu verankern.

Es erfolgt eine Klarstellung, welche Investitionen förderbar und welche Höchstgrenzen bei den Förderungen zu beachten sind.

Zu § 6 Abs. 1:**Zu Z 1:**

Gemäß § 3 Z 3 ist ein „Fernwärmeausbauprojekt“, die Summe von geplanten Investitionen in die zu einem System gehörenden Fernwärmeleitungen oder Fernwärmeverteilanlagen, die zur Ausschöpfung des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren FernwärmeverSORGungspotentials führen, oder ein Teil dieser Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes, der eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Einheit bildet. Umfasst sind hiervon insbesondere Leitungen, Wärmespeicher, Verteilanlagen inklusive Pumpstationen, Kältezentralen, Übergabestationen, Warmwasserstationen und Hausleitungsinstallationen bei einem nachträglichen Anschluss von Gebäuden; nicht umfasst sind Wärmeerzeugungsanlagen.

Zu Z 2:

§ 3 Z 7 umschreibt als „Infrastrukturanlagen“ Anschlussleitungen zu zentralen Wärme- oder Kältequellen sowie Verbindungsleitungen zwischen zwei Netzteilen (Ringschluss) mehr als 1 MW thermischer Nennleistung. Umfasst sind hiervon insbesondere Leitungen, Wärmespeicher, Verteilanlagen inklusive Pumpstationen, Kältezentralen, Übergabestationen, Warmwasserstationen und Hausleitungsinstallationen bei einem nachträglichen und neuen Anschluss von Gebäuden; nicht umfasst sind Wärmeerzeugungsanlagen.

Zu Z 3:

Gemäß § 3 Z 8 sind „Infrastrukturprojekt“ die Summe von geplanten Investitionen, die zur Errichtung einer Anlage im Sinne von Z 7 erforderlich sind.

Zu Z 4:

Gemäß § 3 Z 6 ist „industrielle Abwärme“ Abwärme, die aus industriellen oder gewerblichen Prozessen anfällt. Abwärme im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der bei der Erzeugung von mechanischer Energie, Elektrizität oder Wärme oder bei chemischen Prozessen anfallende Anteil an Wärmeenergie, der ungenutzt in die Umwelt entweicht.

Zu Z 5:

§ 3 Z 5 umschreibt als „Fernkälteprojekt“ eine oder mehrere Kältemaschinen an einem Standort mit einer Kälteleistung von mehr als 1 MW, welche die gewonnene Kälte in eine Leitungsanlage einspeist, wobei mehr als ein Abnehmer mit Kälte versorgt wird.

Zu § 6 Abs. 2 bis 6:

In diesen Absätzen wird ein maximales Förderausmaß bei Projekten festgelegt, welches nicht überschritten werden darf. Auch wird klar festgelegt, welche Investitionen förderbar und wie die umweltrelevanten Mehrkosten zu errechnen sind.

Zu § 7:

Durch diese Bestimmung ist sicher gestellt, dass jährlich bis zu 60 Mio. Euro für Förderungen nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 8

Auf Grund dieser Bestimmung erfolgt die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz auch in jenen Fällen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, in denen für die Aufarbeitung der Entscheidungsgrundlagen sowie die Auszahlung der Fördermittel eine Abwicklungsstelle betraut ist. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch einen Fördervertrag, der zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Fördernehmer abgeschlossen wird. Da Förderverträge ein rechtliches Instrument der Privatwirtschaftsverwaltung darstellen, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Die Bestimmung des Abs. 3 soll verhindern, dass Fördermittel langfristig für Projekte reserviert werden, deren Realisierung entweder nicht in Angriff genommen wird oder deren Fertigstellung sich über lange Zeiträume ohne wesentlichen Fortschritt hinzieht. Bei Überschreiten der Fristen ist keine Förderung zulässig, wie dies auch im Fördervertrag festzuhalten ist.

Zu § 9

§ 9 regelt das Auswahlverfahren für die Beauftragung eines Unternehmens als Abwicklungsstelle nach diesem Bundesgesetz. Der Beauftragung hat ein Ausschreibungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz voranzugehen. Die Vergabe (Zuschlag) hat an den Bestbieter zu erfolgen.

Abs. 2 regelt den Inhalt des Vertrages, der zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Fördervertrag abzuschließen ist; die Abs. 3 bis 9 die gesetzlichen Verpflichtungen der Abwicklungsstelle.

Abs. 8 sieht ausdrücklich vor, dass die Abwicklungsstelle, unabhängig von deren Eigentumsverhältnissen in ihrer Tätigkeit gemäß diesem Bundesgesetz, der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Zu §§ 10 bis 12

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren, das dem Förderungsvertrag voranzugehen hat. § 11 sieht die Vorlage der Ansuchen an den Beirat für Investitionsförderungen vor. Dieser hat das Ergebnis seiner Beratungen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen. Diese Bestimmungen sind notwendig, um einerseits eine hohe Transparenz bei der Vergabe von Bundesmitteln zu gewährleisten und andererseits die Antragsteller dazu zu verpflichten, entsprechend aufbereitete Unterlagen sowie Gutachten und Expertisen vorzulegen.

Zu § 13

Diese Bestimmung regelt die Ausgestaltung des Fördervertrags und grundsätzliche Verpflichtungen des Fördernehmers.

Zu § 14

Hier wird klargestellt, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Förderungen entscheidet und bei Beauftragung einer Abwicklungsstelle diese die Entscheidungen zu treffen hat wobei der BMWA zu informieren ist.

Zu § 15 sowie zu Artikel 2 § 26b Energie-Regulierungsbehördengesetz

Aus Gründen der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung sowie der Kostensparnis, wurde auf die Einrichtung eines eigenen Förderbeirates im Rahmen dieses Bundesgesetzes verzichtet und die Behandlung der Förderansuchen nach diesem Bundesgesetz dem bereits bestehenden Beirat für Investitionsförderungen gemäß § 13b Ökostromgesetz (§ 26b Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RGB, BGBI. I Nr. 121/2000, zur Besorgung zugewiesen.

Zu § 16

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass im Jahr 2007 begonnene Projekte auch nach diesem Bundesgesetz unter der Voraussetzung förderbar sind, sofern für dieses eine Förderung nach UFG beantragt wurde, noch nicht abgeschlossen ist und es noch keinen Fördervertrag gibt.

Aufgrund der Bestimmung des Art. 88 Abs. 3 EGV sind staatliche Förderungen, worunter auch die Förderungen gemäß dieses Bundesgesetzes zu zählen sind, erst dann

EU-rechtskonform zulässig, wenn die Europäische Kommission über dieses Förderschema positiv entschieden hat (bzw. sich binnen einer Dreimonatsfrist verschweigt).

Zu Artikel 2:

Zu Z 1:

Die in § 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG) enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des E-RBG in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen dieses Bundesgesetzes sind jedoch davon nicht gedeckt. Für die Novellierung der im E-RBG enthaltenen Bestimmungen ist daher die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen Grundlage durch Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel erforderlich, die bewirkt, dass auch die in der Novelle enthaltenen Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst sind.